

Zug, 12. August 2020

Ergebnisse der Marktkonsultation bezüglich der Behandlung von Insolvenzen in DAX-Auswahlindizes

Sehr geehrte Damen und Herren

STOXX Ltd. gibt hiermit die Ergebnisse der am 17. Juli 2020 veröffentlichten Marktkonsultation bezüglich der Behandlung von Insolvenzen in DAX-Auswahlindizes bekannt.

Die vollständige Marktkonsultation einschließlich der Fragen, zu denen die Marktteilnehmer um Rückmeldungen gebeten wurden, finden Sie unter:

https://www.dax-indices.com/documents/dax-indices/Documents/Resources/Market_Consultation/STOXX%20Market%20Consultation%20Insolvencies%20DAX%20Selection%20Indices_DE.pdf.

ZUSAMMENFASSUNG

Nach sorgfältiger Prüfung der Ergebnisse der Marktkonsultation hat STOXX beschlossen, die Regeländerungen wie vorgeschlagen umzusetzen.

ERGEBNISSE

Im Zeitraum zwischen dem 17. Juli 2020 und dem 7. August 2020 hat STOXX insgesamt 111 Rückmeldungen auf die Marktkonsultation erhalten, wobei sich die Antworten wie folgt verteilen:

- Financial Professionals: 23
- Privatanleger: 88

Frage 1 bezog sich auf die Änderung der Behandlung eines Insolvenzereignisses

Financial Professionals bejahten fast einstimmig die Frage, ob Unternehmen, bei denen ein Insolvenzereignis eintritt, mit einer Frist von zwei Tagen ab dem Zeitpunkt, zu dem STOXX von dem Ereignis Kenntnis erlangt hat, aus den Indizes entfernt werden sollten.

Privatanleger forderten mehrheitlich, das Unternehmen Wirecard schnellstmöglich aus dem DAX Index auszuschließen. Diese Rückmeldungen wurden von STOXX als Zustimmung bezüglich Frage 1 der Konsultation interpretiert.

Frage 2 bezog sich auf den Inhalt der Definition des Insolvenzereignisses

Die Mehrheit der Teilnehmer, insbesondere die Privatanleger, gab keine Rückmeldung zu dieser Frage.

Unter den Befragten, die eine Rückmeldung gaben, stimmte die Mehrheit der „Financial Professionals“ darin überein, dass Abwicklungs- und Sanierungsverfahren von Kreditinstituten gemäß der EU-Richtlinie über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen nicht als Insolvenzereignisse eingestuft werden sollten, während Privatanleger eine gegenteilige Meinung vertraten.

Insgesamt sprach sich die Mehrheit der Befragten, die eine Rückmeldung abgaben, dafür aus, dass Abwicklungs- und Sanierungsverfahren von Kreditinstituten im Rahmen der EU-Richtlinie über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen nicht als Insolvenzereignisse eingestuft werden sollten.

BESCHLUSS

STOXX hat beschlossen, die Regeländerungen umzusetzen und die in der Marktkonsultation vorgeschlagene Definition von Insolvenzereignissen zu übernehmen.

Infolgedessen wird die aktuelle Regelung zu Insolvenzen in DAX-Auswahlindizes wie in Abschnitt 5.1.1 „Insolvenz von Unternehmen“ des Leitfadens zu den DAX-Aktienindizes beschrieben, durch die folgende Regelung ersetzt:

Für die Zwecke dieses Abschnitts 5.1.1 gelten die folgenden Definitionen:

- „Insolvenzverfahren“ bezieht sich auf jedes geltende Insolvenz-, Konkurs-, Auflösungs-, Liquidations- oder Abwicklungsverfahren oder ähnliche Verfahren in Bezug auf das Vermögen eines Unternehmens. Ein „Insolvenzereignis“ in Bezug auf ein Unternehmen, das Konstituente eines Aktienindex („Indexkonstituente“) ist, gilt als eingetreten, wenn STOXX von dem Unternehmen oder einer zuständigen nationalen Behörde oder einem Gericht schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung (außer durch Eintragung in ein Register) darüber informiert wurde, dass (i) ein Insolvenzverfahren betreffend das Vermögen der Indexkonstituente beantragt wird oder beantragt wurde, oder (ii) dass ein Insolvenzverfahren in Bezug auf eine Indexkonstituente eröffnet wurde, oder (iii) dass die betreffende Indexkonstituente die Bestellung eines Verwalters, Insolvenzverwalters, Treuhänders, Verwahrers oder eines ähnlichen Amtsträgers für ihn oder für sein gesamtes oder nahezu sein gesamtes Vermögen beantragt oder vorbehaltlich der Bestellung eines solchen Amtsträgers wird, oder (iv) dass das Insolvenzverfahren mangels Masse abgelehnt wird, oder (v) dass sich die Indexkonstituente in Liquidation befindet, sei es infolge eines Insolvenzverfahrens oder einer Entscheidung der Aktionäre oder aus anderen Gründen.
- Zur Klarstellung sei erwähnt, dass eine Abwicklung und/oder Umstrukturierungsmaßnahmen im Rahmen der Richtlinie über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (oder vergleichbarer Rechtsvorschriften von Drittländern, die vorsehen, dass Kreditinstitute einem außerordentlichen Umstrukturierungsverfahren unterzogen werden) nicht als Insolvenzereignisse betrachtet werden.
- Wenn ein Insolvenzereignis in Bezug auf eine Indexkonstituente eingetreten ist, werden die Wertpapiere des betreffenden Unternehmens auf der Grundlage des

auf dem Primärmarkt zuletzt gehandelten Aktienkurses, sofern verfügbar, aus dem Index herausgenommen; wenn der letzte Kurs nicht verfügbar ist, wird die Indexkonstituente bei Börsenschluss zum Wert von 0,001 in der jeweiligen Landeswährung entfernt.

- Die Indexkonstituente wird in den Auswahlindizes außerordentlich ersetzt. Ein solcher außerordentlicher Indexwechsel wird um 22:00 Uhr MEZ an dem Tag bekannt gegeben, an dem STOXX auf der Grundlage öffentlich zugänglicher Informationen von dem Insolvenzereignis Kenntnis erlangt hat. Die Änderung wird zwei (2) Handelstage nach dem Kalendertag der Ankündigung durch STOXX umgesetzt und tritt am nächsten Handelstag nach der Umsetzung in Kraft. Für den Fall, dass ein solches Wertpapier bereits als neue Indexkonstituente oder als Nachfolger für eine aktuelle Indexkonstituente angekündigt wurde, wird die Ankündigung widerrufen und ein neuer Nachfolger mit einer Frist von zwei (2) Handelstagen aufgenommen. Dies kann dazu führen, dass ein Index vorübergehend weniger Konstituenten aufweist, als vom jeweiligen Indexregelwerk gefordert, bis die Aufnahme eines Nachfolgers wirksam ist.
- Die Wertpapiere der Indexkonstituente, für die ein Insolvenzereignis eingetreten ist, kommen mit sofortiger Wirkung zum Zeitpunkt der Bekanntgabe von STOXX nicht mehr als Indexkonstituente oder Nachfolger für eine andere Indexkonstituente in Frage. Die betreffenden Wertpapiere werden auf der monatlichen Index-Rangliste geführt, ohne einen Rang zu erhalten.
- Die Wertpapiere des betreffenden Unternehmens können wieder einen Rang erhalten, sobald das Verfahren in Bezug auf das Insolvenzereignis abgeschlossen ist und eine Fortführung der Geschäfte des betreffenden Unternehmers sichergestellt ist, frühestens jedoch ein (1) Kalenderjahr nach Wirksamwerden des Ausschlusses.

UMSETZUNGSZEITPLAN

Alle Regeländerungen werden am 18. August 2020 umgesetzt und treten am 19. August 2020 in Kraft.

Infolge der Anwendung der neuen Regelung werden Änderungen in der Zusammensetzung der DAX-Auswahlindizes frühestens am 19. August 2020 nach 22:00 Uhr MEZ mitgeteilt und am 21. August 2020 nach Börsenschluss umgesetzt. Die betroffenen Indizes werden ab dem 24. August 2020 mit der neuen Zusammensetzung berechnet.

Hinweis:

Die hier dargestellten Regel-Anpassungen beziehen sich nicht ausschließlich auf künftige Insolvenzen von Unternehmen, die zum Zeitpunkt der Bekanntgabe Mitglied von DAX-Auswahlindizes sind. Sie sind auch anwendbar auf Unternehmen, die sich gegenwärtig in einem laufenden Insolvenzverfahren befinden und Mitglied eines DAX-Auswahlindex sind.

STOXX Ltd. ist eine Tochtergesellschaft der Qontigo GmbH. STOXX Ltd. ist ein globaler Indexanbieter, der derzeit eine globale, umfassende Indexfamilie von über 10.000 streng regelbasierten und transparenten Indizes berechnet. Am bekanntesten ist STOXX Ltd. für die führenden europäischen Aktienindizes EURO STOXX 50, STOXX Europe 50 und STOXX Europe 600. STOXX-Indizes sind an mehr als 600 Unternehmen weltweit als Basiswerte für Exchange Traded Funds (ETFs), Futures und Optionen, strukturierte Produkte und passiv verwaltete Investmentfonds lizenziert.